


URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-abruf-der-lohnsteuerabzugsmerkmale-im-elstam-verfahren-fuer-beschaenkt-einkommensteuerpflichtige-arbeitnehmer.html>

 15.11.2019

*Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung*

## **BMF: Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale im ELStAM-Verfahren für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer**

Das BMF hat am 07.11.2019 ein Schreiben zum Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale im ELStAM-Verfahren für gemäß § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer veröffentlicht. Das Schreiben geht auf eine Änderung durch das Jahressteuergesetz 2019 zurück.

### **Hintergrund**

Das BMF nimmt in seinem Schreiben vom 07.11.2019 zum Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale im ELStAM-Verfahren für gemäß § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer Stellung. Das Schreiben geht dabei auf eine Änderung des § 39 Abs. 3 EStG durch das Jahressteuergesetz 2019 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) zurück, die es ermöglicht, beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmern in das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale einzubeziehen.

### **Verwaltungsanweisung**

Im Folgenden werden die Regelungen des BMF-Schreibens in Kürze dargestellt.

#### Start des Arbeitgeberabrufs zum 01.01.2020

Der elektronische Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale im ELStAM-Verfahren für gemäß § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer wird zum 01.01.2020 freigeschaltet. Ab diesem Zeitpunkt haben Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer entsprechend den Rz. 44 ff. des BMF-Schreibens vom 08.11.2018 im ELStAM-Verfahren abzurufen. Die anderslautenden Regelungen in den Rz. 89 bis 94 des BMF-Schreibens sind insoweit überholt.

#### Voraussetzungen zum Arbeitgeberabruf

Voraussetzung für die Teilnahme von Arbeitnehmern am ELStAM-Verfahren ist die Zuteilung einer Identifikationsnummer. Diese ist nach § 39 Abs. 3 S. 1 EStG i.d.F. des JStG 2019 beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers (§ 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) zu beantragen. Die Zuteilung einer Identifikationsnummer kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer dazu nach § 80 Abs. 1 AO bevollmächtigt hat. Zur Beantragung der Identifikationsnummer wird ein bundeseinheitlicher Vordruck auf dem Formularserver des Bundes (<http://www.formulare-bfinv.de>) zur Verfügung gestellt.

#### Ausnahmen vom ELStAM-Verfahren für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit Freibetrag i.S. des § 39a EStG

Die Teilnahme am ELStAM-Verfahren gilt noch nicht für Fälle, in denen für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer ein Freibetrag i.S. des § 39a EStG berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt, wenn nach den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen deren Arbeitslohn auf Antrag von der Besteuerung freigestellt oder, wenn der Steuerabzug auf Antrag gemindert oder begrenzt wird. In diesen Fällen und auch für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 EStG erweitert unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder nach § 1 Abs. 3 EStG auf Antrag wie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, hat das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers wie bisher auf Antrag eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen und den Arbeitgeberabruf zu sperren.

#### Übergangsregelung für vereinfachte Antragsverfahren

Haben das Betriebsstättenfinanzamt und der Arbeitgeber aufgrund einer Vielzahl gleichgelagerter Einzelfälle (z.B. beschränkt steuerpflichtige Betriebsrentner), in denen

Papierbescheinigungen für den Lohnsteuerabzug auszustellen waren, bislang ein vereinfachtes Antrags- oder Listenverfahren praktiziert, bestehen keine Bedenken, für die in den Listen aufgeführten Arbeitnehmer auch nach dem 31.12.2019 hieran festzuhalten.

#### Anwendungszeitpunkt

Das Schreiben ist ab dem 01.01.2020 anzuwenden.

#### **Betroffene Norm**

§ 1 Abs. 4 EStG, § 39 Abs. 3 EStG

#### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 07.11.2019, [IV C 5 - S 2363/19/10007 :001](#)

#### **Weitere Fundstellen**

BMF, Schreiben vom 08.11.2018, IV C 5 - S 2363/13/10003-02, siehe [Deloitte Tax-News](#)

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.